

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

An die Mitglieder  
des Rates der Gemeinde Bad Essen

Datum:  
Sachbearbeiter:  
Telefon:  
E-Mail:

27.10.2016  
Lena Bestert  
05472/401-21  
bestert@badessen.de

Nachrichtlich an  
Gleichstellungsbeauftragte Frau Ann Bruns

## E I N L A D U N G

### zur Sitzung des Rates der Gemeinde Bad Essen

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 10.11.2016, 17:00 Uhr

**Ort, Raum:** Sitzungsraum des Dorfgemeinschaftshauses Rabber

---

### Tagesordnung:

#### A) Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren
5. Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen im Gemeinderat
6. Wahl des Ratsvorsitzenden
7. Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ehrung durch den Nds. Städte- und Gemeindebund
8. Feststellung der Tagesordnung
9. Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Fachausschüsse und die Ortsräte der Gemeinde Bad Essen FD1/2016/136
10. Wahl eines Vertreters des Ratsvorsitzenden
11. Erhöhung der Zahl der Beigeordneten im Verwaltungsausschuss FD1/2016/141
12. Bestimmung der Beigeordneten für den Verwaltungsausschuss
  - a) Feststellung der Sitzverteilung durch Ratsbeschluss
  - b) Benennung der Beigeordneten und der Stellvertreter durch die Fraktionen und Gruppen
  - c) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

13. Wahl der stellvertretenden Bürgermeister aus den Beigeordneten FD1/2016/142  
a) Bestimmung der Anzahl der stellvertretenden Bürgermeister  
b) Festlegung der Reihenfolge der Vertretung  
c) Wahl der stellvertretenden Bürgermeister
14. Bildung der Ausschüsse FD1/2016/137  
a) Bestimmung der Anzahl und der Aufgabenbereiche der Ausschüsse  
b) Bestimmung der Anzahl der Ausschusssitze  
c) Feststellung der Sitzverteilung  
d) Benennung der Ausschusssmitglieder durch die Fraktionen und Gruppen  
e) Beratende Mitgliedschaft von Ratsfrauen und Ratsherren, die einer Fraktion oder Gruppe angehören, auf die in den Ausschüssen kein Sitz entfallen ist  
f) Beratende Mitgliedschaft von Ratsfrauen und Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören und auf die kein Sitz entfallen ist  
g) Zuteilung der Ausschusssitze und Benennungen der Ausschussvorsitzenden und stellv. Vorsitzenden  
h) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung der Ausschüsse
15. Wasserverband Wittlage  
a) Bestimmung des Bürgermeisters als Mitglied in der Verbandsversammlung sowie dessen Vertreters  
b) Bestimmung drei weiterer Mitglieder in der Verbandsversammlung sowie deren persönliche Stellvertreter  
c) Anweisung an die Vertreter in der Verbandsversammlung, einen Verbandsvorsteher und einen stellv. Verbandsvorsteher zu wählen
16. Hunte Dienstleistungs GmbH  
a) Bestimmung des Bürgermeisters zum beratenden Mitglied des Beirates der Hunte Dienstleistungs GmbH
17. Osnabrücker Land Entwicklungsgesellschaft mbH (OLEG mbH)  
a) Wahl eines Mitgliedes der Gesellschafterversammlung  
b) Bestimmung eines Mitgliedes aus dem Wittlager Land für den Aufsichtsrat
18. Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG)  
a) Bestellung des Bürgermeisters zum Geschäftsführer der KSG  
b) Benennung und Feststellung der drei Mitglieder der Gesellschafterversammlung sowie der stellvertretenden Mitglieder
19. Sole- und Kurpark Bad Essen GmbH  
a) Bestimmung des Bürgermeisters als Mitglied der Gesellschafterversammlung  
b) Benennung und Feststellung der zwei weiteren Mitglieder der Gesellschafterversammlung sowie deren Vertreter  
c) Bestimmung des Bürgermeisters als Mitglied des Aufsichtsrates  
d) Benennung und Feststellung der sieben weiteren zu benennenden Ratsmitglieder des Aufsichtsrates sowie deren Vertreter
20. Kinderland Bad Essen gGmbH  
a) Bestimmung des Bürgermeisters als Mitglied der Gesellschafterversammlung sowie dessen Vertreters  
b) Benennung und Feststellung der zwei weiteren Mitglieder der Gesellschafterversammlung sowie deren Vertreter  
c) Bestimmung des Bürgermeisters als Mitglied des

Gesellschafterausschusses

d) Benennung und Feststellung der zwei weiteren zu benennenden Ratsmitglieder des Gesellschafterausschusses sowie deren Vertreter

21. Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück (VLO)
  - a) Wahl eines Mitgliedes der Gesellschafterversammlung sowie eines Vertreters
22. Volksbank Bramgau-Wittlage eG
  - a) Wahl eines Vertreters für die Genossenschaftsversammlung sowie dessen Vertreters
23. Hafen Wittlager Land GmbH
  - a) Wahl eines Mitgliedes für den Aufsichtsrat sowie eines Vertreters
  - b) Wahl eines Vertreters für die Gesellschafterversammlung sowie dessen Stellvertreters
24. Belmer Integrationswerkstatt e. V.
  - a) Wahl eines Mitgliedes für die Mitgliederversammlung des Trägervereins der BIW sowie dessen Vertreters
25. Bürgerstiftung Bad Essen
  - a) Wahl eines Mitgliedes der Stiffterversammlung sowie eines Vertreters
26. Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
  - a) Bestimmung des Bürgermeisters als Vertreter für die Mitgliederversammlung - Landesverband
  - b) Wahl eines weiteren Ratsmitgliedes als Vertreter für die Mitgliederversammlung - Landesverband
  - c) Bestimmung des Bürgermeisters als Vertreter für die Mitgliederversammlung - Bezirksverband
  - d) Wahl eines weiteren Ratsmitgliedes als Vertreter für die Mitgliederversammlung - Bezirksverband
  - e) Bestimmung des Bürgermeisters als Vertreter für die Mitgliederversammlung - Kreisverband
  - f) Wahl eines weiteren Ratsmitgliedes als Vertreter für die Mitgliederversammlung - Kreisverband
  - g) Festlegung eines Stimmführers
27. Kur- und Verkehrsverein Bad Essen e. V.
  - a) Wahl eines Vertreters für die Mitgliederversammlung des Kur- und Verkehrsvereins Bad Essen e. V. sowie eines Stellvertreters
28. Marktausschuss Historischer Markt
  - a) Wahl eines Vertreters für den Marktausschuss sowie eines Stellvertreters
29. Diakonieverein Bad Essen e. V.
  - a) Wahl eines Vertreters für die Mitgliederversammlung sowie eines persönlichen Stellvertreters
30. Erfahrungslabyrinth - Weg der Sinne in Bad Essen e. V.
  - a) Wahl eines Vertreters für den Vorstand sowie eines Stellvertreters
31. Hauptsatzung der Gemeinde Bad Essen

FD1/2016/140

- |       |   |              |
|-------|---|--------------|
| 32.   | Bestimmung der Ortsvorsteher und ggf. stellvertretenden Ortsvorsteher für die Ortschaften Barkhausen, Brockhausen, Büscherheide, Dahlinghausen, Heithöfen, Hördinghausen und Linne für die Dauer der Wahlperiode unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis | FD1/2016/138 |
| 33.   | Aufwandsentschädigungssatzung   | FD1/2016/143 |
| 34.   | Beteiligungen - Fusion des Wegezweckverbandes Wittlage und des Wasserverbandes Wittlage<br>hier: Vermögensübertragung   | FD2/2016/076 |
| 35.   | Mitteilungen und Anfragen   |              |
| 35.1. | Mitteilungen des Bürgermeisters   |              |
| 35.2. | Beantwortung schriftlicher Anfragen   |              |
| 36.   | Einwohnerfragestunde  |              |

Hinweis:

*Lediglich zur besseren Lesbarkeit der Tagesordnungspunkte wurde auf die Benennung der Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form verzichtet.*

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD1/2016/136</b>		
Federführend: Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 13.10.2016 Verfasser: Lena Bestert AZ:		
<b>Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Fachausschüsse und die Ortsräte der Gemeinde Bad Essen</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.11.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

<b>Haushaltsmittel</b> <input type="checkbox"/> stehen bei Konto _____ zur Verfügung <input type="checkbox"/> sind <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig bereitzustellen <input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag: <input type="checkbox"/> Sonstiges: <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel werden nicht benötigt
--

<b>Beteiligung der Ortschaft/en</b> <input checked="" type="checkbox"/> ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> wird noch vorgenommen <input type="checkbox"/> ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:
---

## Sachverhalt:

Die Gültigkeit der bisherigen Geschäftsordnung endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates. Der neu gebildete Rat gibt sich gemäß § 69 NKomVG in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

Lediglich die Bereitstellung der Ladung im Ratsinformationssystem wurde bei § 1 Abs. 2 „Einberufung des Rates“ hinzugefügt.

## Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Geschäftsordnung für die laufende Wahlperiode nach dem vorliegenden Entwurf.

## Anlage/n:

Anlage 1: Geschäftsordnung - Entwurf

# Entwurf

## **Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Fachausschüsse und die Ortsräte der Gemeinde Bad Essen**

### Inhaltsverzeichnis:

#### I. Abschnitt - Rat

- § 1 Einberufung des Rates
- § 2 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 3 Vorsitz und Vertretung
- § 4 Sitzungsverlauf und Tagesordnung
- § 5 Sachanträge
- § 6 Dringlichkeitsanträge
- § 7 Änderungsanträge
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen
- § 10 Beratung und Redeordnung
- § 11 Persönliche Erklärungen
- § 12 Sitzungsordnung
- § 13 Abstimmung
- § 14 Wahlen
- § 15 Anfragen
- § 16 Einwohnerfragestunde
- § 17 Protokoll
- § 18 Fraktionen und Gruppen

#### II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

- § 19 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses
- § 20 Einberufung des Verwaltungsausschusses
- § 21 Protokoll des Verwaltungsausschusses

#### III. Abschnitt - Ausschüsse

- § 22 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

#### IV. Abschnitt - Ortsräte

- § 23 Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte

#### V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

- § 24 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form
- § 25 Geltung der Geschäftsordnung

## I. Abschnitt - Rat

### § 1

#### Einberufung des Rates

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im Übrigen zehn Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. **Die Ladung wird im Ratsinformationssystem bereitgestellt.** Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigefügt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.
- (3) Soweit sich im Einzelfall für ein Ratsmitglied Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 59 NKomVG (ordnungsgemäße Einberufung des Rates) ergeben, trifft dieses Ratsmitglied die Obliegenheit, den Bürgermeister über den angenommenen Verstoß unverzüglich zu unterrichten. Eine Verletzung der Obliegenheiten liegt bereits vor, wenn ein Ratsmitglied einen Verstoß gegen die in Satz 1 genannten Bestimmungen grob fahrlässig nicht erkennt und die Unterrichtung deswegen unterbleibt.
- (4) Der Bürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

### § 2

#### Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Störende Zuhörer können von dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

- (4) Aufzeichnungen auf Bild- und Tonträgern durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates zugelassen werden. Verwaltungsinterne Tonbandaufnahmen zu Protokollzwecken sind zulässig.
- (5) Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören, so gilt § 10 Abs. 5 entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnern findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Vorsitz und Vertretung**

- (1) Der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will er selbst zur Sache sprechen, so soll er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Vertreter abgeben.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung einen Vertreter des Ratsvorsitzenden.
- (3) Sind der Ratsvorsitzende und sein Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den Ratsvorsitzenden rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht dem Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.

### **§ 4**

#### **Sitzungsverlauf und Tagesordnung**

- (1) Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
  3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  4. Feststellung der Tagesordnung
  5. Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung
  6. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
  7. Behandlung der Tagesordnungspunkte
  8. Mitteilungen des Bürgermeisters
  9. Behandlung schriftlicher Anfragen gem. § 15
  10. Einwohnerfragestunde
  11. Schließung der Sitzung



- (2) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Ratsvorsitzenden auf; der Vorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um Beratungsgegenstände ergänzt wird. Der Ratsvorsitzende vertritt den Bürgermeister im Verhinderungsfall bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Stellt der Vorsitzende die Tagesordnung auf, so ist das Benehmen mit dem allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters herzustellen; dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringenden Fällen gelten die Regelungen des § 6.

## **§ 5** **Sachanträge**

Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 behandelt.

## **§ 6** **Dringlichkeitsanträge**

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 20 Abs. 3 zu unterbrechen.

## **§ 7** **Änderungsanträge**

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

## **§ 8**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
  - a) Nichtbefassung,
  - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
  - c) Vertagung,
  - d) Verweisung an einen Ausschuss,
  - e) Unterbrechung der Sitzung,
  - f) Übergang zur Tagesordnung,
  - g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt der Ratsvorsitzende zuerst dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

## **§ 9**

### **Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen**

Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Bürgermeister.

## **§ 10**

### **Beratung und Redeordnung**

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung des Sprechenden zulässig. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Der Bürgermeister und die weiteren Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (4) Mit Zustimmung des Rates kann der Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.

- (5) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.

## **§ 11**

### **Persönliche Erklärungen**

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

## **§ 12**

### **Sitzungsordnung**

- (1) Der Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.
- (5) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung vorzeitig schließen.

## **§ 13**

### **Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Erklärungen eröffnet der Ratsvorsitzende die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (3) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen.

- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen. Die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Stimmzähler festgestellt und dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, der es dann bekannt gibt.

#### **§ 14 Wahlen**

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 13 Abs. 4 Satz 6 entsprechend.

#### **§ 15 Anfragen**

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 als schriftliche Anfrage in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie eine Woche vor der Ratssitzung bei dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das Gleiche gilt für Zusatzfragen.

#### **§ 16 Einwohnerfragestunde**

- (1) Am Ende einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von dem Ratsvorsitzenden geleitet.
- (2) Jeder Einwohner der Gemeinde Bad Essen kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden von dem Bürgermeister beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

## **§ 17 Protokoll**

- (1) Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Beratungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände beraten, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Das Protokoll ist vom Ratsvorsitzenden, vom Bürgermeister und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Eine Ausfertigung des Protokolls soll allen Ratsmitgliedern spätestens einen Monat nach jeder Ratssitzung zugestellt werden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Beratungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen des Protokollführers oder des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratende Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Der Rat beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

## **§ 18 Fraktionen und Gruppen**

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des

Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.
- (7) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Gemeinde gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Bürgermeister vorzulegen ist.

## **II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss**

### **§ 19**

#### **Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses**

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 2 Abs. 5 und 16 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

### **§ 20**

#### **Einberufung des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) In dringenden Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Alle Ratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

**§ 21**  
**Protokoll des Verwaltungsausschusses**

Eine Ausfertigung des Protokolls soll allen Ratsmitgliedern spätestens einen Monat nach jeder Sitzung zugestellt werden. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

**III. Abschnitt - Ausschüsse**

**§ 22**  
**Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme des § 16 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.
- (4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, kann aus den Reihen der jeweiligen Fraktion oder Gruppe ein Vertreter mit Stimmrecht in die Ausschusssitzung entsandt werden.
- (5) Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und die Protokolle über die Sitzungen sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzustellen. Die Protokolle der Ausschusssitzungen sind vom Ausschussvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.

**IV. Abschnitt - Ortsräte**

**§ 23**  
**Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte**

- (1) Für das Verfahren innerhalb der Ortsräte gilt das Verfahren für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

- (2) Über die Durchführung einer Einwohnerfragestunde zu Ortschaftsangelegenheiten entscheidet der Ortsrat.

## V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

### § 24

#### Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### § 25

#### Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Fachausschüsse sowie die Ortsräte der Gemeinde Bad Essen vom 10.11.2011 außer Kraft.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

Bad Essen, den

Gemeinde Bad Essen

Timo Natemeyer  
Bürgermeister



# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD1/2016/141</b>		
Federführend: Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 25.10.2016 Verfasser: Lena Bestert AZ:		
<b>Erhöhung der Zahl der Beigeordneten im Verwaltungsausschuss</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.11.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

## Haushaltsmittel

- stehen bei Konto 442100/90101/11110 zur Verfügung  
 sind  überplanmäßig  außerplanmäßig bereitzustellen  
 Deckungsvorschlag:  
 Sonstiges:  
 Haushaltsmittel werden nicht benötigt

## Beteiligung der Ortschaft/en

- ist nicht erforderlich  
 wird noch vorgenommen  
 ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

## Sachverhalt:

Die Zahl der Beigeordneten beträgt gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Gemeinden, deren Rat nicht mehr als 26 bis 36 Abgeordnete hat, sechs. In Gemeinden, deren Rat 16 bis 44 Abgeordnete hat, kann der Rat gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht.

Am 12. Oktober 2016 hat im Rathaus ein interfraktionelles Gespräch stattgefunden. Hier wurde auch die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten im Verwaltungsausschuss angesprochen. Es wurde deutlich, dass eine Aufstockung von bislang sechs auf acht Beigeordnete von den Fraktionen gewünscht wird.

## Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Zahl der Beigeordneten im Verwaltungsausschuss für die Dauer der Wahlperiode von sechs auf acht Beigeordnete zu erhöhen.

## Anlage/n:

Keine

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD1/2016/142</b>		
Federführend: Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 25.10.2016 Verfasser: Lena Bestert AZ:		
<b>Wahl der stellvertretenden Bürgermeister aus den Beigeordneten</b> <b>a) Bestimmung der Anzahl der stellvertretenden Bürgermeister</b> <b>b) Festlegung der Reihenfolge der Vertretung</b> <b>c) Wahl der stellvertretenden Bürgermeister</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.11.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

<b>Haushaltsmittel</b> <input type="checkbox"/> stehen bei Konto _____ zur Verfügung <input type="checkbox"/> sind <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig bereitzustellen <input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag: <input type="checkbox"/> Sonstiges: <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel werden nicht benötigt
--

<b>Beteiligung der Ortschaft/en</b> <input checked="" type="checkbox"/> ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> wird noch vorgenommen <input type="checkbox"/> ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:
---

## Sachverhalt:

Gemäß § 81 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters. Bislang wurden für den Bürgermeister der Gemeinde Bad Essen zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.

Aufgrund der Vielzahl an repräsentativen Terminen, die durch die ehrenamtlichen Stellvertreter und Stellvertreterinnen wahrgenommen werden, soll die Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter von zwei auf drei erhöht werden.

Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 NKomG von der Vertretung bestimmt.

**Beschlussvorschlag:**

Zu a)

Der Rat bestimmt durch Beschluss die Anzahl der stellvertretenden Bürgermeister auf drei.

Zu b)

Der Rat legt für die stellvertretenden Bürgermeister folgende Reihenfolge fest:

1., 2., 3. stellv. Bürgermeister/in

Zu c)

Der Rat wählt

Beigeordnete/n ..... zum/zur 1. stellv. Bürgermeister/in

Beigeordnete/n ..... zum/zur 2. stellv. Bürgermeister/in

Beigeordnete/n .... zum/zur 3. stellv. Bürgermeister/in.

**Anlage/n:**

Keine

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD1/2016/137</b>		
Federführend: Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 13.10.2016 Verfasser: Lena Bestert AZ:		
<b>Bildung der Ausschüsse</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.11.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

## Haushaltsmittel

- stehen bei Konto \_\_\_\_\_ zur Verfügung  
 sind  überplanmäßig  außerplanmäßig bereitzustellen  
 Deckungsvorschlag:  
 Sonstiges:  
 Haushaltsmittel werden nicht benötigt

## Beteiligung der Ortschaft/en

- ist nicht erforderlich  
 wird noch vorgenommen  
 ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

## Sachverhalt:

Gemäß § 71 Niedersächsische Kommunalverfassung (NKomVG) kann der Rat aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren beratende Ausschüsse bilden.

### a) Bestimmung der Anzahl und der Aufgabenbereiche der Ausschüsse

Die Entscheidung über die Anzahl und die Aufgaben der Ausschüsse obliegt dem Gemeinderat. Die seit 2006 bestehende Ausschussstruktur hat sich grundsätzlich bewährt.

Der „Wirtschaftsausschuss“ sollte zur Klarstellung des Aufgabenbereichs um die Bezeichnung „Verkehr“ erweitert werden. Die neue Bezeichnung lautet dann „Ausschuss für Wirtschaft, Marketing, Verkehr, öffentliche Einrichtungen und Kultur“.

Die vorgesehene Ausschussstruktur sowie die Verbindung der Ausschüsse zu den Fachdiensten der Gemeindeverwaltung sind in dem beigefügten Schaubild dargestellt.

### b) Bestimmung der Anzahl der Ausschusssitze

Die Entscheidung über die Anzahl der Ausschusssitze in den Fachausschüssen obliegt dem Gemeinderat. In der vergangenen Legislaturperiode ist die Anzahl der Ausschussmitglieder auf neun Mitglieder festgesetzt worden.

### **c) Feststellung der Sitzverteilung**

Der Gemeinderat stellt die Sitzverteilung gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG durch Beschluss fest.

### **d) Benennung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionen und Gruppen**

Die Ausschussmitglieder werden von den Fraktionen und Gruppen benannt. Bei folgenden Ausschüssen bestehen bzw. bestanden Besonderheiten hinsichtlich der Zusammensetzung:

#### **1. „Kinder- und Jugendausschuss“**

Die Gemeinde Bad Essen ist Schulträger von drei Grundschulen sowie einer Oberschule. Daher müssen gemäß § 110 NSchG dem Ausschuss, in dem „Schulangelegenheiten“ behandelt werden, mindestens jeweils ein in Schulangelegenheiten stimmberechtigter Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler angehören.

Wie bisher sollte jeweils ein Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler für den „Kinder- und Jugendausschuss“ benannt werden. Die vorschlagsberechtigten Gremien erarbeiten derzeit die Vorschläge. Die Namen der vorgeschlagenen Vertreter werden – soweit bis dahin möglich – in der Sitzung genannt. Zudem sollte zur Klarstellung festgelegt werden, dass die Vertreter der Schulen nur in „Schulangelegenheiten“ stimmberechtigt sind.

Wie in den vergangenen Jahren sollten andere Personen als „Sachverständige“ bei Bedarf gezielt bei bestimmten Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden. Im Einzelnen sind dies ein Vertreter der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Essen beim Thema „Kindergärten“ und ein Vertreter des Ortsjugendringes bei Tagesordnungspunkten, die die Arbeit des Ortsjugendringes bzw. die Jugendarbeit allgemein betreffen.

#### **2. „Wirtschaftsausschuss“**

Die Berufung von Nichtratsmitgliedern in den Fachausschüssen ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Als „Sachverständige“ sind in der vergangenen Wahlperiode die Geschäftsführerin des Kur- und Verkehrsvereins Bad Essen e. V. sowie jeweils ein Vertreter der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Essen sowie der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barkhausen-Rabber bzw. Lintorf beratend hinzugezogen worden. Es wird vorgeschlagen, diese weiterhin bei Bedarf als „Sachverständige“ gezielt zu den Tagesordnungspunkten hinzuzuziehen, die ihre Tätigkeit berühren (z. B. Tourismusangelegenheiten, Friedhofsangelegenheiten).

#### **3. „Feuerwehrausschuss“**

Die Berufung von Nichtratsmitgliedern in den Fachausschuss ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Als beratende Ausschussmitglieder sind in der vergangenen Wahlperiode der Gemeindebrandmeister Jobst Wilker sowie ein Vertreter der Ortsbrandmeister hinzu gewählt worden. Es wird vorgeschlagen, diese Regelung auch künftig beizubehalten.

**e) Beratende Mitgliedschaft von Ratsfrauen und Ratsherren, die einer Fraktion oder Gruppe angehören, auf die in den Ausschüssen kein Sitz entfallen ist**

Gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG können Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

**f) Beratende Mitgliedschaft von Ratsfrauen und Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören und auf die kein Sitz entfallen ist**

Gemäß § 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

**g) Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und stellv. Vorsitzenden**

Die Ausschussvorsitzenden werden gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (Verfahren nach d'Hondt).

**h) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung der Ausschüsse**

Der Rat stellt die Zusammensetzung der Ausschüsse durch Beschluss fest.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat stellt die Zusammensetzung der Ausschüsse durch Beschluss fest.

**Anlage/n:**

Anlage 1: FD – Ausschüsse 2016

**Gemeinde Bad Essen**  
 15.100 Einwohner; 103 km<sup>2</sup>; 17 Ortschaften  
 (Kommunalwahlen am 11.09.2016)

**Gemeinderat**  
(33 Mitglieder)

CDU	17
SPD	11
Grüne	2
FDP	1
Bündnis C	1
Bürgermeister	1

**Verwaltungs-  
ausschuss**  
(9 Mitglieder)

**Gleichstellungs-  
beauftragte**  
(A. Bruns)

**Bürger-  
meister**  
(T. Natemeyer)

**10 Ortsräte**

**7  
Ortsvorsteher**

**Fachausschüsse**

**Verwaltung**

**Kinder- und Jugendausschuss**  
 Kindergärten und Schulen,  
 Familie, Jugend, Prävention,  
 Integration, soziale Angelegen-  
 heiten und Sport  
 Vors.:

Fachdienst 1  
**Schulen, Kindergärten und  
 zentrale Aufgaben**  
 FDL: C. Meyer (Allg. Vertreter  
 des Bürgermeisters)

**Wirtschaftsausschuss**  
 Wirtschaft, Marketing, Verkehr,  
 öffentliche Einrichtungen und  
 Kultur  
 Vors.:

Fachdienst 5  
**Soziales**  
 FDL: F. Holsing

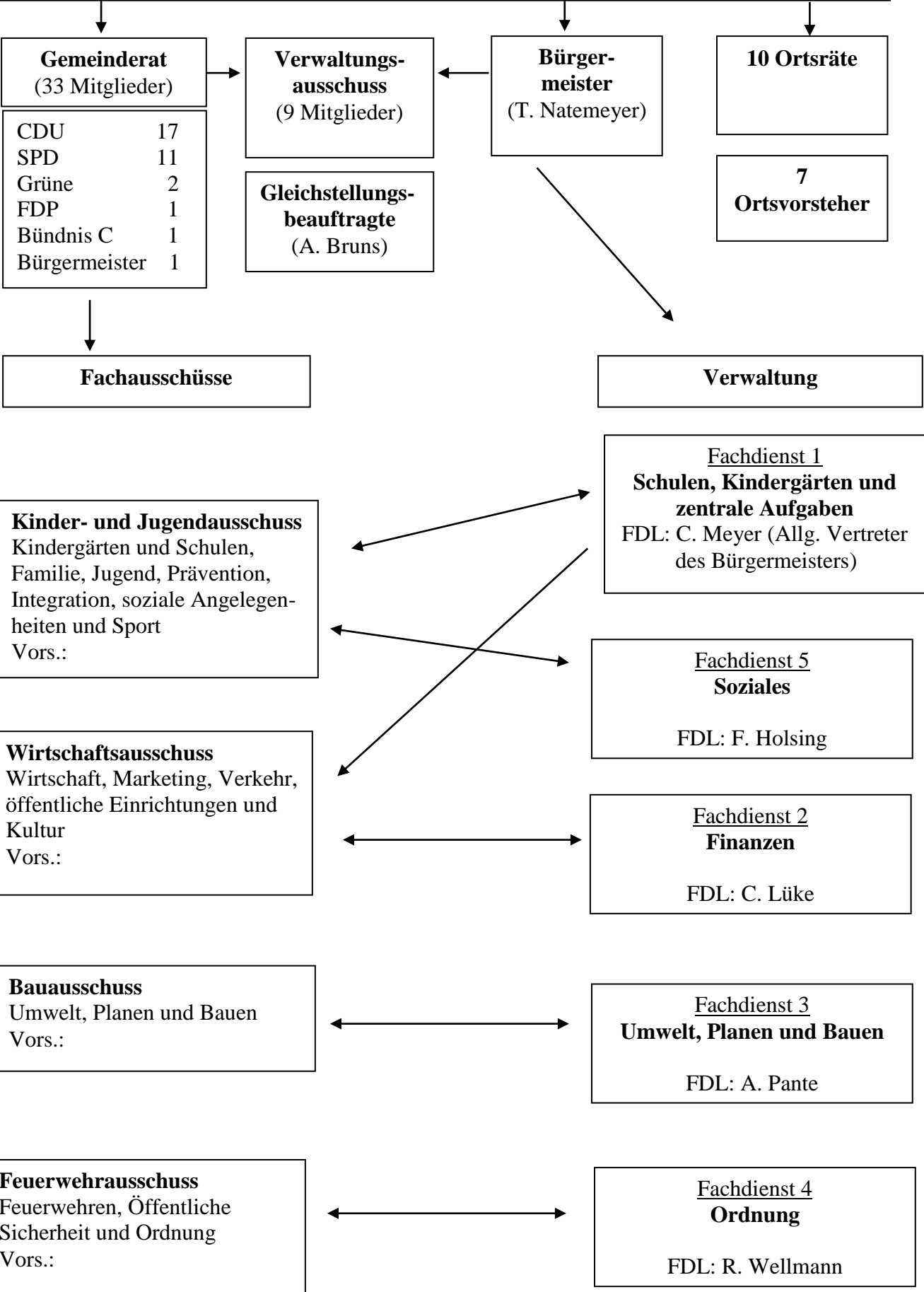
**Bauausschuss**  
 Umwelt, Planen und Bauen  
 Vors.:

Fachdienst 2  
**Finanzen**  
 FDL: C. Lücke

**Feuerwehrausschuss**  
 Feuerwehren, Öffentliche  
 Sicherheit und Ordnung  
 Vors.:

Fachdienst 3  
**Umwelt, Planen und Bauen**  
 FDL: A. Pante

Fachdienst 4  
**Ordnung**  
 FDL: R. Wellmann



# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD1/2016/140</b>		
Federführend: Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 21.10.2016 Verfasser: Lena Bestert AZ:		
<b>Hauptsatzung der Gemeinde Bad Essen</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.11.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

<b>Haushaltsmittel</b> <input type="checkbox"/> stehen bei Konto _____ zur Verfügung <input type="checkbox"/> sind <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig bereitzustellen <input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag: <input type="checkbox"/> Sonstiges: <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel werden nicht benötigt
--

<b>Beteiligung der Ortschaft/en</b> <input checked="" type="checkbox"/> ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> wird noch vorgenommen <input type="checkbox"/> ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:
---

## Sachverhalt:

Mit der Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) kann der Rat gemäß § 96 Abs.1 Satz 7 NKomVG für die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestimmen. Diese Bestimmung kann für jede Ortschaft separat erfolgen.

Diese Option soll auch in die Hauptsatzung der Gemeinde Bad Essen aufgenommen werden. Gemäß § 96 Abs. 1 NKomVG erfolgt die Bestimmung des Ortsvorstehers aufgrund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat. Diese Regelung sollte ebenfalls für die Entscheidung über die Wahl eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin für die Ortsvorsteher gelten. Die Verpflichtung, in einzelnen Ortschaften einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin vorzuschlagen und zu bestimmen, besteht nicht.

## Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Essen nach dem vorliegenden Entwurf.

## Anlage/n:

Anlage 1: Hauptsatzung der Gemeinde Bad Essen - Entwurf



# Entwurf

## Hauptsatzung der Gemeinde Bad Essen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. ...) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 10. November 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Bezeichnung, Name
- § 2 Wappen, Farben, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Entscheidungskompetenzen des Rates
- § 4 Ortschaften mit Ortsräten
- § 5 Ortschaften mit Ortsvorstehern
- § 6 Verkündungen und Bekanntmachungen
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Einwohnerversammlungen
- § 9 Verwaltungsausschuss
- § 10 Beamte auf Zeit
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte
- § 12 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form
- § 13 Inkrafttreten

### § 1

#### Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Bad Essen“.
- (2) Als Teile der Gemeinde Bad Essen bestehen die folgenden Ortschaften:  
Bad Essen, Barkhausen, Brockhausen, Büscherheide, Dahlinghausen, Eielstädt, Harpenfeld, Heithöfen, Hördinghausen, Hüsedede, Linne, Lintorf, Lockhausen, Rabber, Wehrendorf, Wimmer und Wittlage.

### § 2

#### Wappen, Farben, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt unter gezinntem roten Schildhaupt mit drei Scharten in Silber ein achtschaufeliges blaues Mühlrad über blauem Wellen-Schildfuß.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind „rot-weiß“.
- (3) Die Flagge der Gemeinde zeigt auf weißem Tuch mit roten Randstreifen oben und unten das Gemeindewappen.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bad Essen, Landkreis Osnabrück“.

### § 3

#### Entscheidungskompetenzen des Rates

- (1) Über die Festlegung privater Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, wenn das jährliche Aufkommen im Einzelfall den Betrag von 10.000 € voraussichtlich übersteigt. Über die Festlegung privater Entgelte unterhalb dieses Betrages beschließt der Verwaltungsausschuss, soweit sie nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister obliegen.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Vermögen der Gemeinde) beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt. Über Rechtsgeschäfte unterhalb dieses Vermögenswertes beschließt der Verwaltungsausschuss, soweit sie nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister obliegen.
- (3) Verträge der Gemeinde mit Ratsherren und Ratsfrauen, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit dem Bürgermeister nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

### § 4

#### Ortschaften mit Ortsräten

- (1) In den Ortschaften Bad Essen, Eielstädt, Harpenfeld, Hüsede, Lintorf, Lockhausen, Rabber, Wehrendorf, Wimmer und Wittlage werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für Ortschaften  
bis zu 1.000 Einwohner 5 Mitglieder  
bis zu 2.500 Einwohner 7 Mitglieder  
über 2.500 Einwohner 9 Mitglieder
- (3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Dem Ortsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang zur Verfügung zu stellen. Für Ortschaften ohne Ortsrat sollen für die gleichen Aufgaben ebenfalls Mittel bereitgestellt werden.

### § 5

#### Ortschaften mit Ortsvorstehern

- (1) Für die Ortschaften Barkhausen, Brockhausen, Büscherheide, Dahlinghausen, Heithöfen, Hördinghausen und Linne werden Ortsvorsteher bestellt.
- (2) Der Rat kann separat für jede Ortschaft mit Ortsvorsteher einen Stellvertreter bestimmen. Die Bestimmung erfolgt aufgrund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat. Auf die Bestimmung kann insgesamt oder für einzelne Ortschaften verzichtet werden.

## **§ 6**

### **Verkündungen und Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück verkündet.  
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Bad Essen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Bei öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse sind Zeit, Ort und Tagesordnung rechtzeitig (spätestens 5 Tage vor der Sitzung) im Aushangkasten am Rathaus in Bad Essen (ortsübliche Bekanntmachung) bekannt zu machen, in Eilfällen spätestens am Tag der Sitzung. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse werden zudem nachrichtlich im „Wittlager Kreisblatt“ unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.  
Bei öffentlichen Sitzungen der Ortsräte werden Zeit, Ort und Tagesordnung rechtzeitig (spätestens 5 Tage vor der Sitzung) im Aushangkasten der jeweiligen Ortschaft (ortsübliche Bekanntmachung) bekannt gemacht, in Eilfällen spätestens am Tag der Sitzung.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde Bad Essen veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Beginn und Ende des Aushanges sind auf dem auszuhängenden Exemplar zu vermerken.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Bad Essen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8 Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf Verlangen des Ortsrates/Ortsvorstehers hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 9 Verwaltungsausschuss**

Neben dem Bürgermeister gehören Beamte auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

## **§ 10 Beamte auf Zeit**

Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte**

In der Gemeinde Bad Essen ist die Gleichstellungsbeauftragte ehrenamtlich tätig.

## **§ 12**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bad Essen vom 20.11.2011 außer Kraft.

Bad Essen, den

Gemeinde Bad Essen

Timo Natemeyer  
Bürgermeister

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD1/2016/138</b>		
Federführend: Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 20.10.2016 Verfasser: Lena Bestert AZ:		
<b>Bestimmung der Ortsvorsteher und ggf. stellvertretenden Ortsvorsteher für die Ortschaften Barkhausen, Brockhausen, Büscherheide, Dahlinghausen, Heithöfen, Hördinghausen und Linne für die Dauer der Wahlperiode unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.11.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

## Haushaltsmittel

- stehen bei Konto \_\_\_\_\_ zur Verfügung  
 sind  überplanmäßig  außerplanmäßig bereitzustellen  
 Deckungsvorschlag:  
 Sonstiges:  
 Haushaltsmittel werden nicht benötigt

## Beteiligung der Ortschaft/en

- ist nicht erforderlich  
 wird noch vorgenommen  
 ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

## Sachverhalt:

Gemäß § 96 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bestimmt der Rat die Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Vorschlagsberechtigt für die Bestimmung der Ortsvorsteher ist nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 11. September 2016 in den Ortschaften Barkhausen, Dahlinghausen, Heithöfen, Hördinghausen und Linne die CDU-Fraktion, in den Ortschaften Brockhausen und Büscherheide die SPD-Fraktion.

Durch die Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes kann der Rat für die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestimmen. Das Vorschlagsrecht sollte auch hier bei der Fraktion liegen, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat. Die Bestimmung eines stellvertretenden Ortsvorstehers ist nicht zwingend erforderlich, es kann vollständig darauf verzichtet werden oder auch in einem Teil der Ortschaften. Die

Bestimmung bzw. Nichtbestimmung erfolgt auf Vorschlag der jeweils vorschlagsberechtigten Fraktion.

**Beschlussvorschlag:**

**Anlage/n:**  
Keine

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD1/2016/143</b>		
Federführend: Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 25.10.2016 Verfasser: Lena Bestert AZ:		
<b>Aufwandsentschädigungssatzung</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.11.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

## Haushaltsmittel

- stehen bei Konto 442100/90101/11110 zur Verfügung  
 sind  überplanmäßig  außerplanmäßig bereitzustellen  
 Deckungsvorschlag:  
 Sonstiges:  
 Haushaltsmittel werden nicht benötigt

## Beteiligung der Ortschaft/en

- ist nicht erforderlich  
 wird noch vorgenommen  
 ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

## Sachverhalt:

Die Satzung der Gemeinde Bad Essen über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, der Mitglieder des Ortsrates, der Ortsbürgermeister und der Ortsvorsteher und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen sowie des Bürgermeisters und des allgemeinen Vertreters vom 15. Dezember 2011 regelt in § 7 die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellv. Bürgermeister, die Beigeordneten, die Fraktionsvorsitzenden, den Rats- und die Ausschussvorsitzenden.

Die Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters soll auf drei erhöht werden. Dementsprechend ist eine Änderung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die stellv. Bürgermeister erforderlich.

Die Entschädigung wird wie folgt festgelegt:

- a) 1. stellv. Bürgermeister 250 EUR
- b) 2. stellv. Bürgermeister 225 EUR
- c) 3. stellv. Bürgermeister 200 EUR

## Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Bad Essen über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, der Mitglieder des Ortsrates, der Ortsbürgermeister und der



Ortsvorsteher und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen sowie des Bürgermeisters und des allgemeinen Vertreters.

**Anlage/n:**

Anlage 1: Aufwandsentschädigungsatzung – Entwurf

**Satzung  
der Gemeinde Bad Essen  
über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren,  
der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder,  
der Mitglieder des Ortsrates, der Ortsbürgermeister und der Ortsvorsteher und  
sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen  
sowie des Bürgermeisters und des allgemeinen Vertreters  
vom ...**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. ...) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

1. Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr, Mitglied des Ortsrates und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen, Ratsherren, Mitglieder des Ortsrates und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird nachträglich jeweils zum Ersten des darauffolgenden Kalendermonats gezahlt. Wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat, erfolgt für die vollen Tage der Wahrnehmung des Amtes eine taggenaue anteilige Berechnung. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht, so erhält sein Vertreter vom Ersten des dann folgenden Monats an für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Vertretenen auf Entschädigung.
3. Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und Mitglieder  
der Ortsräte**

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie an höchstens 15 Fraktionssitzungen bzw. Gruppensitzungen je Jahr von 45 EUR je Sitzung.  
Darüber hinaus wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an sonstigen Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen gezahlt, zu denen die Ratsfrauen und Ratsherren durch den Bürgermeister eingeladen worden sind oder sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat bzw. Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Dies gilt nicht für die Teilnahme an rein repräsentativen Terminen (wie z.B. Einweihungsfeierlichkeiten, Gratulationen).

2. Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird auch an diejenigen Ratsfrauen und Ratsherren gezahlt, die als Vertreter der Gemeinde Bad Essen deren Mitglieds- oder Beteiligungsrechte in anderen Körperschaften, Gesellschaften, Verbänden, Vereinen etc. wahrnehmen. Sofern gesetzliche Bestimmungen oder sonstige andere Regelungen (Satzungen, Verbands- oder Gesellschaftsbeschlüsse oder Ähnliches) eine Entschädigungsregelung enthalten, ist danach zu verfahren.
3. Die Mitglieder der Ortsräte erhalten ein Sitzungsgeld von 35 EUR je Ortsratssitzung. Darüber hinaus wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an sonstigen Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen gezahlt, zu denen die Ortsratsmitglieder durch den Bürgermeister oder Ortsbürgermeister eingeladen worden sind oder sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Ortsrat genehmigt worden ist. Dies gilt nicht für die Teilnahme an rein repräsentativen Terminen (wie z.B. Einweihungsfeierlichkeiten, Gratulationen).
4. Wirkt während einer Ausschusssitzung für ein Mitglied zeitweise ein Vertreter mit, so besteht für jeden ein Anspruch auf die Hälfte des Sitzungsgeldes nach Abs. 1.
5. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt, sofern an der Sitzung lediglich als Zuhörer teilgenommen wird.
6. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

### **§ 3 Verdienstausschlag**

1. Berechtigte, die unselbstständig tätig sind, erhalten den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 30 EUR für jede angefangene Stunde. Der Verdienstausschlag ist im Einvernehmen mit dem Berechtigten und dem Arbeitgeber in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Ausfallzeiten weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde erstatten lässt. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstausschlag vor. Für die Zeit vor 8.00 Uhr sowie nach 18.00 Uhr wird keine Verdienstausschlagentschädigung gezahlt. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.
2. Berechtigte, die selbstständig tätig sind, erhalten eine Verdienstausschlagpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 30 EUR für jede angefangene Stunde. Für die Zeit vor 8.00 Uhr sowie nach 18.00 Uhr wird keine Verdienstausschlagentschädigung gezahlt.
3. Für Berechtigte, die keinen Verdienstausschlag nach Absatz 1 - 2 geltend machen können, kommt ein Nachteilsausgleich in Frage, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Ratsmitglieder in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Diese Berechtigten erhalten eine Entschädigung in Höhe der nachgewiesenen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 30 EUR je angefangene Stunde. Für die Zeit vor 8.00 Uhr sowie nach 18.00 Uhr wird keine Entschädigung gezahlt.
4. Eine Entschädigung nach den Abs. 1 - 3 wird je Sitzung/Veranstaltung nur für maximal 3 Stunden gewährt, höchsten jedoch für 6 Stunden täglich.

**§ 4**  
**Entschädigung für nicht dem Rat**  
**angehörige Ausschussmitglieder sowie Sachverständige**

1. Nicht dem Rat angehörige Mitglieder
  - a) von Fachausschüssen
  - b) des Umlegungsausschusseserhalten eine Sitzungsentschädigung von 45 EUR, daneben gelten die Bestimmungen über Verdienstaussfall, Fahrtkosten und Reisekosten.
2. Personen, die aufgrund einer Entscheidung des Rates als ehrenamtliche Sachverständige bzw. Interessenvertreter zu einzelnen Themenbereichen hinzugezogen werden, erhalten eine Sitzungsentschädigung von 35 EUR, daneben gelten die Bestimmungen über Verdienstaussfall, Fahrtkosten und Reisekosten. Ein Entschädigungsanspruch nach Satz 1 entsteht nicht für Personen, die als hauptberufliche Gutachter, Planer, Berater oder dergleichen beteiligt werden.

**§ 5**  
**Fahrtkosten**

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde im Zusammenhang mit Sitzungen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR je nachgewiesenem km gewährt.

**§ 6**  
**Reisekosten**

Für Fahrten außerhalb der Gemeinde, zu denen durch den Bürgermeister eingeladen worden ist oder die mit Zustimmung des Rates oder des Verwaltungsausschusses durchgeführt werden, werden Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Bei der Bemessung der Höhe der Reisekosten ist die Reisekostenstufe des Bürgermeisters zugrunde zu legen. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

**§ 7**  
**Zusätzliche Aufwandsentschädigung**  
**für die stellv. Bürgermeister, die Beigeordneten, die Fraktionsvorsitzenden,**  
**den Rats- und die Ausschussvorsitzenden**

1. Neben den Entschädigungen gemäß §§ 2, 3, 5 oder 6 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

<b>a) 1. stellv. Bürgermeister</b>	<b>250 EUR</b>
<b>b) 2. stellv. Bürgermeister</b>	<b>225 EUR</b>
<b>c) 3. stellv. Bürgermeister</b>	<b>200 EUR</b>
c) die Mitglieder des Verwaltungsausschusses	50 EUR
d) die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppenvorsitzenden	20 EUR
je Fraktionsmitglied bzw. Gruppenmitglied	

- Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen innerhalb derselben Vertretung sind aufeinander anzurechnen.
2. Der Ratsvorsitzende und die Ausschussvorsitzenden erhalten in den Sitzungen, in denen sie die Sitzungsleitung inne haben, das Zweifache des Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1.

Gleiches gilt im Falle der Vertretung für den Vertreter des Rats- bzw. Ausschussvorsitzenden.

## **§ 8 Ortsbürgermeister**

Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung (einschl. Aufwandsentschädigung für Gemeindeverwaltungshilfsfunktionen). Diese beträgt in Ortschaften mit

bis zu 1.000 Einwohnern	150 EUR
bis zu 2.500 Einwohnern	180 EUR
über 2.500 Einwohnern	200 EUR

Für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters erhält das vertretende Ortsratsmitglied eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes für Ortsratsmitglieder (§ 2 Abs. 3). Dies gilt nicht für die Teilnahme an rein repräsentativen Terminen (wie z.B. Einweihungsfeierlichkeiten, Gratulationen). Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles.

## **§ 9 Ortsvorsteher**

Der Ortsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 EUR. Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles.

## **§ 10 Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und des allgemeinen Vertreters**

1. Der Bürgermeister erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des in § 3 Abs. 3 der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten Betrages.
2. Der allgemeine Vertreter erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von zwei Drittel der Entschädigung nach Abs. 1.

## **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 EUR monatlich. Dienstlich veranlasste Fahrten über das Gebiet des Landkreises Osnabrück und der Stadt Osnabrück hinaus werden gem. Reisekosten-VO im Einzelfall gesondert abgerechnet. Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles.

## **§ 12 Steuerliche Behandlung, Übertragung**

1. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gewährten Leistungen ist Sache der Empfänger.

2. Der Anspruch auf die nach dieser Satzung gewährten Leistungen ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Leistungen können jedoch ganz oder teilweise für karitative oder gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Ein Teil der zu beanspruchenden Leistungen kann bei Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Erklärung eines Ratsmitgliedes für die Unterstützung bei der Ratsarbeit durch die Fraktion bzw. Gruppe an die jeweilige Fraktion bzw. Gruppe abgeführt werden.

### **§ 13**

#### **Wegfall des Entschädigungsanspruchs**

Die Entschädigungsansprüche entfallen bei Aufgabe oder Verlust der entsprechenden Funktion oder Tätigkeit, bei Sitzverlust, bei ruhender Zugehörigkeit zum Rat oder Ortsrat und für die Dauer des Ausschlusses.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2016 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Bad Essen über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, der Mitglieder des Ortsrates, der Ortsbürgermeister und der Ortsvorsteher und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen sowie des Bürgermeisters und des allgemeinen Vertreters vom 10.11.2011 tritt am 31.10.2016 außer Kraft.

Bad Essen, den ...

Gemeinde Bad Essen

Timo Natemeyer  
Bürgermeister

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD2/2016/076</b>		
Federführend: Fachdienst 2 Finanzen	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 05.09.2016 Verfasser: Carsten Lücke AZ:		
<b>Beteiligungen - Fusion des Wegezweckverbandes Wittlage und des Wasserverbandes Wittlage hier: Vermögensübertragung</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	20.10.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	10.11.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

## Haushaltsmittel

- stehen bei Konto \_\_\_\_\_ zur Verfügung  
 sind  überplanmäßig  außerplanmäßig bereitzustellen  
 Deckungsvorschlag:  
 Sonstiges:  
 Haushaltsmittel werden nicht benötigt

## Beteiligung der Ortschaft/en

- ist nicht erforderlich  
 wird noch vorgenommen  
 ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

## Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung vom 15.10.2015 der Zusammenfassung des Wegezweckverbandes Wittlage und des Wasserverbandes Wittlage zum 01.01.2016 zugestimmt. Der neu entstandene Verband wird seit dem 01.01.2016 unter der Bezeichnung „Wasserverband Wittlage“ als Zweckverband nach dem Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geführt.

Gegenstand des Beschlusses war neben einer neuen Verbandsordnung auch eine Vereinbarung zwischen dem Wegezweckverband Wittlage, dem Wasserverband Wittlage sowie den drei Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln als Mitgliedsgemeinden des Wasserverbandes Wittlage. Mit dieser Vereinbarung wurde u.a. die vollständige Aufgaben- und Vermögensübertragung von den bisherigen Verbänden auf den neuen Wasserverband Wittlage beschlossen.

Eine erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage hat nunmehr ergeben, dass in Ergänzung zu der vorgenannten Vereinbarung das Vermögen in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien zu übertragen ist. Vermögensgegenstände, deren Übertragung einer notarieller Beurkundung bedürfen, sind zudem in einer gesonderten notariellen Urkunde zu übertragen.

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage (neu) hat die Entwürfe der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie der notariellen Urkunde in ihrer Sitzung am 03.08.2016 beraten und den drei Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln zur Zustimmung vorgelegt. Gleichzeitig hat die Verbandversammlung – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Räte der drei Mitgliedsgemeinden – Herrn Verbandsvorsteher Günter Harmeyer und Herrn Geschäftsführer Uwe Bühning ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die notarielle Urkunde zur Vermögensübertragung rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Damit die entsprechenden Rechtsgeschäfte zeitnah vollzogen werden können, insbesondere vor dem Hintergrund des Beitritts der Gemeinde Bissendorf zum Wasserverband Wittlage ab dem 01.01.2017, soll die notwendige Beschlussfassung des Rates bereits in der konstituierenden Ratssitzung am 10.11.2016 erfolgen. Eine vorherige Beratung im zuständigen Fachausschuss kann aus Sicht der Verwaltung entfallen, da die Grundsatzentscheidung zur Zusammenfassung der Verbände bereits im Jahr 2015 unter Beteiligung des Fachausschusses erfolgt ist. Die jetzt notwendigen Beschlüsse stellen lediglich eine Konkretisierung in der Abwicklung der beschlossenen Fusion dar.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Wasserverband Wittlage (Verband nach dem Wasserverbandsgesetz - WV alt), dem Wasserverband Wittlage (Verband nach dem NKomZG - WV neu) und den Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln in der Fassung des beigefügten Entwurfes zu.
2. Der Rat stimmt dem Abschluss eines notariellen Vertrages zur Vermögensübertragung zwischen dem Wasserverband Wittlage (Verband nach dem Wasserverbandsgesetz - WV alt) und dem Wasserverband Wittlage (Verband nach dem NKomZG - WV neu) zu.
3. Die Vertreter der Gemeinde Bad Essen in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage werden angewiesen, Herrn Verbandsvorsteher Günter Harmeyer und Herrn Verbandsgeschäftsführer Uwe Bühning unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu ermächtigen, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die notarielle Urkunde zu unterzeichnen.

#### **Anlage/n:**

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
2. Notarielle Urkunde



## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

1. dem **Wasserverband Wittlage, Wasserverband nach dem Wasserverbands-**  
**gesetz vom 12.02.1991,**

vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Günter Harmeyer,

- WV alt -

2. dem **Wasserverband Wittlage, Zweckverband nach dem NKomZG,**  
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer, Herrn Uwe Bühning und  
den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Herrn Günter Harmeyer,

- WV neu -

3. der **Gemeinde Bad Essen,**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Timo Natemeyer,

- Bad Essen -

4. der **Gemeinde Bohmte,**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Klaus Goedejohann,

- Bohmte -

5. der **Gemeinde Ostercappeln,**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rainer Ellermann

- Ostercappeln -

## Präambel

Der WV alt ist ein Wasserverband nach dem Wasserverbandsgesetz, ihm waren die Aufgaben der Wasserversorgung und später auch der Abwasserentsorgung auf dem Gebiet seiner drei Mitgliedsgemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln, übertragen.

Der WV neu ist ein Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit. Dieser Verband firmierte bisher unter dem Namen „Wegezweckverband Wittlage“, er hat seinen Namen zum 01.01.2016 geändert und die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, bisher Aufgaben des WV alt, von diesem vollständig übernommen.

Der WV alt hat in seinem Verbandsausschuss am 04.11.2015 seine eigene Auflösung beschlossen, diese ist mit Datum vom 23.12.2015 durch den Landrat des Landkreises Osnabrück, Fachdienst 7, Umwelt, genehmigt worden. Kurzzeitig danach (u. a. Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2 vom 30.01.2016) ist die Auflösung des Verbandes veröffentlicht worden. Gleichzeitig sind die Gläubiger aufgefordert worden, gegebenenfalls noch bestehende Ansprüche beim Landkreis Osnabrück anzumelden.

Die Auflösung des WV alt erfolgt gem. §§ 62 und 63 des Wasserverbandsgesetzes. Das Liquidationssperrjahr ist zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung noch nicht beendet.

Die Gemeinderäte der Mitglieder des WV alt haben der Auflösung des WV alt, der Neugründung des WV neu und weiteren Schritten jeweils zugestimmt:

- Bad Essen am 15.10.2015,
- Bohmte am 15.10.2015,
- Ostercappeln am 07.10.2015.

Der WV neu ist seit dem 01.01.2016 in Vollfunktion mit den Aufgaben tätig, die bisher der WV alt hatte. Er benötigt dazu das bisherige Vermögen und die damit verbundenen Rechte.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung klarstellend das Nachfolgende.

## **§ 1**

### **Anlage- und Umlaufvermögen**

Der WV alt überträgt dem WV neu das Eigentum an allen Anlagen und Gegenständen der Wasserentsorgung und Abwasserentsorgung mit allen Rechten und Pflichten, mit Ausnahme der Gegenstände, deren Übertragung einer notariellen Beurkundung bedarf; dies erfolgt mit gesonderter notarieller Urkunde. Die Anlagen ergeben sich aus dem Anlagenverzeichnis des WV alt. Ebenso wird das vollständige Umlaufvermögen, wie es dem WV alt am 31.12.2015 zur Verfügung stand, übertragen.

## **§ 2**

### **Besitzübergang und Übergang der Rechte und Pflichten**

Der Besitzübergang und der Übergang der Rechte und Pflichten erfolgte zum 01.01.2016.

## **§ 3**

### **Forderungen**

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie auch Forderungen öffentlich-rechtlicher Art gehen zum 01.01.2016 auf den WV neu über. Alle sonstigen, bisher nicht explizit genannten Rechte aller Art, die dem übertragenen Vermögen zuzuordnen sind, werden ebenfalls zum 01.01.2016 dem WV neu unmittelbar übertragen. Dazu gehören alle öffentlichen und privaten Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen. Soweit zulässig, ist hierdurch die Abtretung bzw. Übertragung der Rechte vereinbart. Dies gilt auch für die Übernahme eventueller Darlehensverbindlichkeiten.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten**

Der WV neu tritt in alle Rechte und Pflichten des WV alt ein, erforderlichenfalls mit der Zustimmung der jeweiligen Gläubiger.

## **§ 5**

### **Zustimmung der Mitgliedsgemeinden**

Die Mitgliedsgemeinden, die unter Ziff. 3-5 dieser Vereinbarung genannt sind, stimmen dieser Vereinbarung zu; entsprechende Beschlüsse liegen vor. Sie stimmen insbesondere einer unmittelbaren Vermögensübertragung vom WV alt auf den WV neu zu.

## **§ 6**

### **Organvorbehalt**

Die Parteien dieser Vereinbarung gehen übereinstimmend davon aus, dass für den WV alt und den WV neu ein Organvorbehalt nicht besteht, da bereits entsprechende Beschlüsse vorliegen. Auch einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung bedarf es nicht.

## **§ 7**

### **Nebenabreden, Schriftform**

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## **§ 8**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so tritt an die Stelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung eine solche, die die Parteien vereinbart hätten, sofern ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre.

**Wasserverband Wittlage**, Wasserverband nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 (WV alt):

---

Ort, Datum

Unterschrift

**Wasserverband Wittlage**, Zweckverband nach dem NKomZG (WV neu):

---

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

**Gemeinde Bad Essen:**

---

Ort, Datum

Unterschrift

**Gemeinde Bohmte:**

---

Ort, Datum

Unterschrift

**Gemeinde Ostercappeln:**

---

Ort, Datum

Unterschrift

Nr. \_\_\_\_\_ der Urkundenrolle für 2016

Verhandelt zu Bad Essen  
am

Vor mir, dem unterzeichneten Notar  
Dr. Jochen Busse mit Amtssitz in Bad Essen,

erschieden von Person bekannt:

1. der Wasserverband Wittlage

- Verband im Sinne des WVG -

Lindenstr. 193, 49152 Bad Essen,

vertreten durch dessen Verbandsvorsteher Günter Harmeyer, dienstansässig ebendort,  
unter Bezug auf die Vertretungsbescheinigung des Landkreises Osnabrück, die beim Amtsgericht  
Osnabrück im Legitimationsband 23, Seiten 122-126 unter der laufenden Nr. 21 hinterlegt ist.

2. der Wasserverband Wittlage,

- Verband im Sinne des NKomZG -

Lindenstr. 193, 49152 Bad Essen,

vertreten durch dessen Geschäftsführer Uwe Bühning, dienstansässig ebendort,  
und durch dessen Verbandsvorsitzenden Günter Harmeyer, dienstansässig ebendort.

Es wird die Verbandsordnung vom 01.01.2016 vorgelegt, aus der sich in § 9 Abs. 5 ergibt, dass  
der Verband - soweit es sich **nicht** um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt - vom Ver-  
bandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer vertreten wird. Weiter wird der Beschluss der Ver-  
bandsversammlung vom \_\_\_\_\_ vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass Herr Uwe Bühning zum  
Geschäftsführer und Günter Harmeyer zum Verbandsvorsitzenden gewählt wurden. Von diesen  
Unterlagen wurden beglaubigte Abschriften gefertigt, die der Notar als Beilage zur Urkunde  
nahm.

**Befreiung § 181 BGB?**

Der Notar stellte nach Befragen fest, dass weder der Notar noch jemand, mit dem der Notar  
gemeinschaftlich berufstätig ist, in der vorliegenden Sache als Rechtsanwalt tätig war oder ist.

Die Erschienenen baten um Beurkundung der Übertragung von Grundbesitz und erklärten:

#### Vorbemerkung

Der Vertretene zu 1) ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz. Durch Vertrag vom 04.11.2015 ist die Fusion mit dem Wegezweckverband Wittlage vereinbart worden, wobei im Rahmen dieser Fusion der neue Verband auch die Bezeichnung Wasserverband Wittlage führt.

Wegen der Einzelheiten nehmen die Beteiligten Bezug auf den Vertrag vom 04.11.2015, der den Erschienenen vorgelesen und von ihnen genehmigt wird. Er wird als **Anlage** zur notariellen Urkunde genommen.

Das bewegliche Vermögen wurde bereits übertragen. In Erfüllung der dort vorgesehenen Vermögensübertragung wird bezüglich des Grundbesitzes und im Grundbuch eingetragener Rechte folgendes vereinbart:

#### § 1

Der Vertretene zu 1) - im folgenden „Eigentümer“ genannt - überträgt an den dies annehmenden Vertretenen zu 2) - im folgenden „Erwerber“ genannt - den in den folgenden Grundbüchern eingetragenen Grundbesitz, jeweils gesamter Bestand:

<b>Grundbuch von</b>	<b>Blatt</b>
Barkhausen (BE)	213
Barkhausen (BE)	368
Bohmte	3418
Bohmte	3744
Bohmte	3878
Harpenfeld	574
Icker	259
Icker	268
Schwagstorf	903
Schwagstorf	1017
Schwagstorf	1303
Welplage	1363
Wittlage	667

Eine Gegenleistung ist nicht vereinbart. Die Übertragung erfolgt zur Erfüllung der in dem Vertrag vom 04.11.2015 (**Anlage**) unter § 1 vereinbarten Vermögensübertragung.

§ 2

Der gesamte Grundbesitz wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung übertragen. Soweit Belastungen eingetragen sind, werden diese vom Erwerber unter Eintritt in die zugrunde liegenden schuldrechtlichen Verpflichtungen übernommen.

§ 3

Die Besitzübergabe ist bereits gemäß dem Vertrag vom 04.11.2015 (**Anlage**) am 01.01.2016 erfolgt. Seit diesem Zeitpunkt sind die mit dem jeweiligen Grundbesitz verbundenen Rechte und öffentlichen und privaten Lasten auf den Erwerber übergegangen.

§ 4

Die Erschienenen sind darüber einig, dass das Eigentum an dem gesamten in § 1 aufgeführten Grundbesitz von der Vertretenen zu 1) auf den Vertretenen zu 2) übergeht und **beantragen** und bewilligen, den Eigentumsübergang in sämtliche genannten Grundbücher einzutragen.

Aufgrund der Namensgleichheit wird beantragt einzutragen, dass als neuer Eigentümer der Wasserverband Wittlage - Verband im Sinne des NKomZG - eingetragen wird.

Die Eintragung von Vormerkungen zugunsten des Erwerbers bis zu seiner Eintragung als Eigentümer wird von diesem trotz der damit verbundenen Risiken nicht gewünscht.

§ 5

1. Der Vertretene zu 1) überträgt an den dies annehmenden Vertretenen zu 2) folgende Leitungsrechte:

Bad Essen Blatt ..... Abt. II Nr. ....

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



[REDACTED]  
Soweit Leitungsrechte bekannt sind, diese bitte mitteilen!

Der Vertretene zu 1) überträgt weiter an den dies annehmenden Vertretenen zu 2) folgende Wegerechte für Versorgungswege:

Bad Essen Blatt ..... Abt. II Nr. ....

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Soweit Wegerechte bekannt sind, diese bitte mitteilen!

Der Vertretene zu 2) **beantragt**, die Übertragung der genannten Rechte Abt. II in den jeweiligen Grundbüchern einzutragen.

2. Der Vertretene zu 1) überträgt außerdem an den dies annehmenden Vertretenen zu 2) **sämtliche weiteren für den Wasserverband Wittlage** eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die zur Absicherung von Leitungsrechten oder Wegerechten eingetragen wurden.

Über die Grundbücher, in denen die Rechte eingetragen sind, gibt es keine gesonderte Aufstellung. Von der Übertragung werden sämtliche Leitungsrechte Abt. II der Vertretenen zu 1) umfasst, unabhängig davon, in welchem Grundbuch oder bei welchem Amtsgericht sie eingetragen sind.

3. Bei den Dienstbarkeiten handelt es sich ausschließlich um solche, die dazu berechtigen, Grundstücke für Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser einschließlich aller zugehörigen Anlagen, die der Fortleitung unmittelbar dienen, zu benutzen. Deshalb sind sie gemäß § 1092 Abs. III übertragbar.

4. Soweit in Ausübung von Dienstbarkeiten Leitungen verlegt oder Wege angelegt wurden und diese im Eigentum des Vertretenen zu 1) stehen, wird auch das Eigentum an diesen Leitungen und Wegen an den Vertretenen zu 1) übertragen, der die Übertragung annimmt.

5. Die Übertragung erfolgt jeweils zur Erfüllung der in dem Vertrag vom 04.11.2015 (**Anlage**) unter § 1 vereinbarten Vermögensübertragung.

Die Erschienenen gehen davon aus, dass mit diesem Vertrag der gesamte Grundbesitz und auch sämtliche Grundstücksrechte auf den Erwerber übertragen werden. Sollte sich später herausstellen, dass einzelner Grundbesitz oder einzelne Rechte übersehen wurden, soll die Übertragung auch für weiteren Grundbesitz oder Rechte maßgeblich sein. Der Vertretene zu 1) bevollmächtigt den Vertretenen zu 2) unwiderruflich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, jegliche Erklärungen abzugeben und alle erforderlichen Anträge zu stellen, um eine nachträgliche Übertragung gegebenenfalls veranlassen zu können.

## § 7

Der Notar wird mit der Einholung der Genehmigungen und der Unbedenklichkeitsbescheinigung beauftragt. Es wird Grunderwerbsteuerbefreiung beantragt, da die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln jeweils zu gleichen Teilen Mitglieder des alten Wasserverbandes und des neuen Wasserverbandes sind.

Der Notar hat die Grundbücher **nicht** eingesehen. Dies wurde von den Vertragsbeteiligten so gewünscht, da sie selbst Kenntnis über ihren Grundbesitz haben und zudem die gleichen Gemeinden als Mitglieder beteiligt sind. Über die damit verbundenen Risiken wurden die Erschienenen eindringlich vom Notar belehrt.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass der Vertrag möglicherweise gewichtige steuerliche Folgen bewirken kann, die er nicht abschätzen kann. Eine steuerliche Beratung kann vom Notar nicht erfolgen und wurde von ihm auch nicht übernommen. Der Notar hat daher empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen durch einen Steuerberater prüfen zu lassen. Dies ist laut Angabe der Erschienenen erfolgt.

Der Wert des gesamten Grundbesitzes wird mit \_\_\_\_\_ € angegeben. Der Erwerber trägt die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung sowie etwaig anfallende Grunderwerb- oder Schenkungssteuern.

Der Notar wird mit dem Vollzug dieser Urkunde beauftragt und bevollmächtigt, alle hierzu erforderlichen Genehmigungen und Negativzeugnisse zu beantragen und für die Beteiligten entgegenzunehmen sowie alle erforderlichen Auskünfte und Erklärungen abzugeben und alle sich aus dieser Niederschrift ergebenden Anträge getrennt zu stellen, zu ändern, zu ergänzen oder zurückzunehmen. Das gilt auch für die von den Beteiligten unmittelbar gestellten Anträge. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist er befreit.

Der Notar wird beauftragt, eine Ausfertigung dieses Vertrags beim Amtsgericht Osnabrück - Legitimationsband - zu hinterlegen, auf die bei späteren Grundbuchberichtigungen Bezug genommen werden kann.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: